

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: Hans Kolbe & Co., UB "stabo",
3200 Hildesheim

DBP-Zulassungsnummer: K/m-18/84

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: "XM 4012 N"

Zulassungsobjekt: Sprechfunkanlage kleiner Leistung (CB-Funk-
anlage) für den ortsfesten und/oder beweglichen
Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Ent-
fernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger umschaltbar für Frequenz- und
Amplitudenmodulation mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "13,2 V DC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine Mikrofonbuchse für ein beliebiges Mikrofon, z.B. mit Vorverstärker,
nach Wahl des Zulassungsinhabers. Sprachschalter sind nicht zugelassen.
4. eine Anschlußbuchse "EXT SP" für einen Zusatzlautsprecher,
bzw. nach Umbau:
eine Anschlußbuchse "EXT S-Meter" für ein Feldstärke-Anzeigegerät
5. eine Anschlußbuchse "SELL.CALL" zum Anschluß für den Selektivrufzusatz
Typ "stabo SC 100" und/oder das Zusatzgerät "FM-SELECT" der Firma AKE

Frequenzbereich (F3E): 26,965 ... 27,405 MHz
HF-Ausgangsleistung: 4,0 W
Frequenzhub (max.): 1,9 kHz
Betriebskanäle: 40

Frequenzbereich (A3E): 27,005 ... 27,135 MHz
HF-Ausgangsleistung: 1,0 W
Modulationsgrad (max.): 78 %
Betriebskanäle: 12
Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der
Richtlinie FTZ 17 R 2038, Ausgabe April 1983.
Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wurde die Funkanlage mit Wirkung
vom 18. September 1984 zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

Auflagen

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zuge-
lassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau-
und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen
sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet
und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen
vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen ge-
kennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von
Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich
der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen
Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus
seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen
DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen
Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des
Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen
Vorschriften steht.
6. Nur der Zulassungsinhaber oder eine von diesem beauftragte Fachfirma
ist berechtigt, Funkanlagen des umseitig genannten Typs für den An-
schluß von Zusatzgeräten (Kennzeichnende Merkmale Pkt. 4. und 5.)
abzuändern.

Hinweise

Zum Betreiben der umseitig genannten Funkanlagen, auch für Vorführzwecke,
ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erforder-
lich. Diese kann der Betreiber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen
Fernmeldeamt mit Funkstörungenmeßstelle beantragen.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile
den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicher-
heitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich
auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und
Bauteile.



Saarbrücken, den 23. Oktober 1987

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Lamm